

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
Deutsch / Niederländisch – Slowakischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

(DNSKWT)

EISENBAHN-GÜTERTARIF - 9751.00

Einteilung des Tarifs

Teil I

Tarifbestimmungen

Vorwort

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen

Teil II

Gütereinteilung

Teil III

Beförderungswege, Frachten

Abschnitt 1 – Beförderungswege, Übersichtskarte

Abschnitt 2 – Bahnhofsverzeichnisse / Entfernungsanzeiger

Abschnitt 3 – Frachtsatzzeiger

Abschnitt 4 – Nebengebührentarif

Abschnitt 5 – Übersicht der nationalen Bedingungen der beteiligten Beförderer

.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Seite

Vorwort

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen..... 6

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich des Tarifs..... 9
§ 2 – Beförderungswege.....11
§ 3 – Tarifwährung.....11
§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren.....11

Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 - Wagen, die vom Kunden gestellt werden..... 14
§ 6 - Wagen der Beförderer mit besonderer Bauart..... 14
§ 7 - Sendungen in Wagengruppen..... 15
§ 8 - Neuauflage (Reexpedition)..... 16
§ 9 - Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung beim
Transport von Sendung von/nach Staaten, die das SMGS anwenden, im
Transit über Tschechien/Slowakei..... 18

Teil II

Gütereinteilung

Teil III

Beförderungswege, Frachten

Abschnitt 1 – Beförderungswege, Übersichtskarte..... 20
Abschnitt 2 – Bahnhofsverzeichnisse / Entfernungsanzeiger 25
Abschnitt 3 – Frachtsatzzeiger/Frachten..... 26
Abschnitt 4 – Nebengebührentarif..... 40
Abschnitt 5 – Übersicht der nationalen Bedingungen der beteiligten Beförderer..... 41

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen
Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)..... 42

Anlage 2 - Bedingungen für die Verwendung der Wagenliste bei Abfertigung
von Wagengruppen mit einem Frachtbrief.....46

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen/leere Wagen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes/Wagenbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia AG (ZSSK CARGO)	- 2156
ČD Cargo AG (CDC)	- 2154
PKP Cargo S.A. (PKP)	- 2151
Rail Cargo Austria AG (RCA AG)	- 2181
DB Schenker Rail Nederland N.V. (DBSNL)	- 2184
DB Schenker Rail Deutschland AG (DBSDE)	- 2180

2. "Beförderer" im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:
 - bei der Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia AG im „Prepravny a tarifny vestnik (PTV)“
 - bei der ČD CARGO AG im „Převavní a tarifní vestník“
 - bei der Rail Cargo Austria AG im „Anzeigebblatt für Verkehr“
 - bei DB Schenker Rail Nederland N.V. in den „Officiele Tarifberichten (OT)“
 - bei der DB Schenker Rail Deutschland AG im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)“ in Frankfurt/Main
5. Der Tarif wird in deutscher Sprache und in slowakischer Übersetzung herausgegeben. Bei etwaigen Abweichungen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
6. Der Tarif kann bezogen werden:

in Deutschland und den Niederlanden von der Deutschen Bahn AG, DB Services Technische Dienste GmbH - Druck und Informationslogistik – Logistikcenter, Kriegsstr. 1, D- 76131 Karlsruhe;

Der Tarif kann im Internet eingesehen werden unter:

www.dbschenker.com/de/rail/tarife

www.zscargo.sk

www.railcargo.at

www.cdcargo.cz

Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die "Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die "Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM" (Anlage 1 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Bedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 3 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als "Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern" aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Soweit nichts anders vereinbart ist, werden leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufgeliefert. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV. Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) und Punkt 4.3 des Handbuchs für die Neuaufgabe CIM/SMGS (GR-CIM/SMGS).

Teil I - Abschnitt 1

8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen als Beförderungsmittel erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

Sprachenregelung

10. Frachtbrief- und Wagenbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben - zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.
Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief sind nicht zugelassen.

Verladerichtlinien

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke

14. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
 - „Franko Fracht“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „Franko Fracht einschließlich...“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will

Teil I – Abschnitt 1

- „Franko aller Kosten“ (Incoterm: „DDP“), wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will

Zur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV CIM.
Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 4 des GLW-CUV.

16. Frachtüberweisung („EXW“ im CIM-Frachtbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk DDP).

Lieferfrist, Zuschlagfristen

18. Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem „Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700). Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. der Übernahme des leeren Güterwagens. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Für den Wagenverwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Fristzuschlag von 48 Stunden.

Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. durch Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Teil I - Abschnitt 2

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 2 gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im "Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC"
 - die in den internationalen Verbindungen zwischen in Deutschland/Niederlande und in der Slowakei gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Heften DE/NL und SK des "Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM" der UIC (Tfv. Nr. 8700) und
 - als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäss den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter § 5.

2. Der Tarif ist ebenso gültig in die Staaten, die das SMGS anwenden und umgekehrt, für Sendungen im Transit über Tschechische Republik und Slowakei, die gemäß den Bestimmungen § 9, Neuaufgabe (Reexpedition), neu aufgegeben werden.

3. **Der Tarif gilt nicht für:**

- für die nachstehend genannten Bahnhöfe in den Niederlanden
 - Axel (Aansluiting) - 84 00790-6
 - Axel (Axelse Vlatke) - 84 00791-4
 - Sas van Gent - 84 00795-5
 - Sluiskil (Aansluiting) - 84 00796-3
 - Terneuzen - 84 00798-9
- Transitsendungen durch Deutschland (ausgenommen von/nach den Niederlanden)
- Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzüge); Einzelne Passagen des Tarifes können jedoch in Kundenabkommen vereinbart werden
- Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg oder die Anwendung eines anderen Tarifs vorgeschrieben hat
- Nur einen Teil der Sendung oder für eine Teilstrecke
- Sendungen im kombinierten Verkehr (KLV)

Teil I - Abschnitt 2

- Leichen (NHM-Code 9911)
 - Sendungen mit lebenden Tieren (NHM-Codes 0101-0106, 0301, 0306-0307)
 - Leere und beladene Großcontainer (NHM-Codes 8609, 9931-9933, 9939, 9941-9942, 9949)
 - Militärsendungen
 - Zigarren, Zigarillos und Zigaretten (NHM 2402)
4. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Binnentarifen, Verkaufsbedingungen und Preislisten der jeweiligen Beförderer auf Anfrage für
- Stoffe und Gegenstände zum RID (Anhang C des COTIF)
 - Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen
 - Straßenfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb
 - Schaustellerwagen
 - Leichtverderbliche Güter
 - Leere gebrauchte Packmittel
 - für Gegenstände von außergewöhnlicher Länge, Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen
 - für Sendungen auf Tiefladewagen sowie für leere Tiefladewagen
 - für leere doppelstöckige vom Kunden gestellte Wagen und leere doppelstöckige Wageneinheiten
 - für vom Kunden gestellte Flachwagen mit mehr als zwei Achsen, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen eingerichtet sind
 - für Güter auf Wageneinheiten ab 27 m Ladelänge
 - für Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung wegen ihres Umfanges, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten verursacht (z.B. Sendungen mit Lademaßüberschreitung)
 - leere Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel (NHM 992110 – 992140; 992210 – 992240)
5. Bei Aufgabe von Stoffe und Gegenständen, die unter das RID fallen, gelten zusätzlich die Bedingungen der Anlage 2 zum SMGS.

Teil I - Abschnitt 2

§ 2 – Beförderungswege

1. Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege geleitet. (Teil III - Abschnitt 1)
2. Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 – Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachtsätze und Nebengebühren sind in EURO (EUR) ausgedrückt

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Eine getrennte Frachtzahlung für den deutschen und den niederländischen Streckenabschnitt bei Sendungen von / nach niederländischen Bahnhöfen ist nicht zugelassen.
2. Die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
3. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
4. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Masse der Sendung,
 - der Art der gestellten Wagen
 - der Tarifentfernung
 - dem Wagenhalter
 - der Art der Güter
5. Die Tarifentfernungen sind enthalten in den Einheitlichen Entfernungszeigern für den Internationalen Güterverkehr (DIUM 8700 SK, DE und NL)
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse).
7. Die der Frachtberechnung zugrundezulegende wirkliche Masse wird, auf die volle Tonne in der Weise gerundet, dass Massen unter 500 kg abgerundet und Massen ab 500 kg aufgerundet werden. Die so gerundete Masse bestimmt die anzuwendende Massenklasse.

Teil I - Abschnitt 2

8. Der Frachtberechnung werden folgende Mindestmassen je Wagen zugrunde gelegt; auf den Strecken der:

Für	bei Anwendung der Frachtsätze der					
	10 - t -	15 - t -	20 - t -	25 - t -	30 - t -	
	Klasse					
Wagen	Gattung (en)	kg				
1	2	3	4	5	6	7
ZSSK CARGO Export/Import/Transit						
1. Wagen mit 2 Achsen	Alle	Frachtberechnungsmindestmasse 10 t/Wagen				
2. Wagen mit mehr als 2 Achsen	Alle	Frachtberechnungsmindestmasse 25 t/Wagen				
CDC Transit						
1. Wagen mit 2 Achsen	Alle	Frachtberechnungsmindestmasse 10 t/Wagen				
2. Wagen mit mehr als 2 Achsen	Alle	Frachtberechnungsmindestmasse 20 t/Wagen				
PKP						
1. Wagen mit 2 Achsen	Alle	-	15 000	20 000	25 000	-
2. Wagen mit mehr als 2 Achsen	Alle	-	-	-	25 000	30 000
RCA AG						
1. Wagen mit 2 Achsen	Alle	10 000	15 000	20 000	25 000	-
2. Wagen mit mehr als 2 Achsen	Alle	-	25 000	30 000	35 000	-
DB Schenker Deutschland / DB Schenker Nederland						
1. Wagen mit 2 Achsen	Alle	10 000	15 000	20 000	25 000	-
2. Wagen mit mehr als 2 Achsen	Alle	-	25 000	30 000	35 000	-

9. Die Frachtberechnung erfolgt auf allen Strecken nach den im jeweiligen Frachtsatzzeiger (Teil III angegebenen Frachtsätzen). Die Mindestfracht beträgt bei DB Schenker Rail Deutschland AG / DB Schenker Rail Nederland N.V.:

- 500 EUR für Wagen mit 2 Achsen
- 762 EUR für Wagen mit mehr als 2 Achsen

10. Liegt die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen zwei Mindestmassen, so wird die Fracht nachdem Frachtsatz der Massenkategorie mit der niedrigeren Mindestmasse berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.

Teil I - Abschnitt 2

11. Die für jeden Frachtberechnungsabschnitt berechneten Teilfrachten werden kaufmännisch auf volle Cent (1/100 EUR) gerundet,
- für Beträge unter 0,5 Cent nicht, Beträge ab 0,5 Cent auf volle Cent - .
Sofern die Teilfrachten aufgrund besonderer Frachtberechnungsbestimmungen noch zu erhöhen oder zu ermässigen sind, wird - soweit nichts anders bestimmt ist - erst das Endergebnis gerundet.
12. Die Nebengebühren/ -entgelte werden nach dem Nebengebührentarif in Teil III berechnet.
13. Alle Frachten, Zuschlagfrachten, Nebengebühren und sonstigen Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.
14. Bei der Beförderung von Rohholz (NHM 4403) gelten auf polnischen Strecken folgende Frachtberechnungsmindestmassen:
 - 20 t - für Sendungen in Wagen mit 2 Achsen
 - 25 t - für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen und einer Ladelänge bis einschließlich 11 m;
 - 30 t - für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen (Ladelänge des Wagens über 11 m bis einschließlich 14 m);
 - 35 t - für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen (Ladelänge des Wagens über 14 m) ausgenommen Drehgestell-Flachwagen der Gattung Roos (Wagen in Regelbauart), L (Flachwagen in Sonderbauart mit unabhängigen Radsätzen) und Drehgestellwagen der Gattung S (Wagen in Sonderbauart);
 - 45 t - für Sendungen auf Drehgestell-Flachwagen der Gattung Roos (Wagen in Regelbauart), L (Flachwagen in Sonderbauart mit unabhängigen Radsätzen) und Drehgestellwagen der Gattung S (Wagen in Sonderbauart);

Teil I - Abschnitt 3

Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 – Wagen, die vom Kunden gestellt werden

1. Diese Bestimmungen gelten für vom Kunden gestellte Wagen die nach den geltenden Vorschriften für den internationalen Verkehr zugelassen sind.
2. Frachten für die Beförderung beladener Wagen
Die Fracht wird wie bei der Beförderung in durch den Beförderer gestellten Wagen berechnet und um 15 % gekürzt.
Ausnahme:
 - auf den slowakischen Strecken wird die Fracht gemäß Frachtsatzzeiger Teil III - Abschnitt 3 berechnet.

Dabei darf die Mindestfracht gem. § 4 Pkt. 8 und 9 nicht unterschritten werden.

3. Frachten für die Beförderung leerer Wagen laut CUV (NHM-Code 9921.00 und 9922.00)
Leere Wagen werden gemäß Frachtentafeln im Teil III Abschnitt 3 berechnet.
Ausnahmen:
 - bei RCA wird die Fracht gemäß Frachtentafeln im Teil III Abschnitt 3 berechnet, wenn die Beförderung vor oder nach einem Lastlauf gemäß diesem Tarif nachgewiesen wird.
 - bei CDC wird die Fracht gemäß Frachtentafel im Teil III Abschnitt 3 berechnet, wenn die Beförderung nach einem Lastlauf mit dem Beförderer CDC gemäß diesem Tarif nachgewiesen wird.

Der Zahlungsvermerk „EXW“ im CUV-Wagenbrief ist zugelassen.

4. Der Absender hat im Feld 7 des Frachtbriefs CIM/CUV-Wagenbriefs anzugeben: „16 – vom Kunden gestellter Wagen“.

§ 6 - Wagen der Beförderer mit besonderer Bauart

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Tarifbestimmungen.
2. Bei der ZSSK CARGO wird die berechnete Fracht für die Benutzung von ausgewählten ZSSK CARGO – Wagengattungen im Export aus der Slowakei oder bei Umladung wie folgt erhöht:
für Wagen der Gattung

- Habbins (277 0), Habbillns(s) (278 0), Heirrs (291 8) um	25,75 EUR
- Shimmns(s) (466 8 – 467 6), Shimm(n)s (476 8 – 477 7) um	17,50 EUR
- Hbbillns (245 7), Hbbins (246 9), Hirrs (292 0), Habis (275 2), Rils (353 6- 353 8, 354 0, 354 2), Rilns (355 2), Roos (352 6), Sps (471 7 - 472 0), Snps (472 3 – 472 5), Laas (430 5) um	10,50 EUR

Es ist nicht möglich, den Betrag, um den die Fracht erhöht wurde, zu kürzen.

Teil I - Abschnitt 3

§ 7 - Sendungen in Wagengruppen

1. Diese Bestimmungen gelten für Sendungen aus mehreren Wagenladungen, die zur gleichen Zeit von einem Absender auf einem Bahnhof aufgeliefert, über ihren gesamten Beförderungsweg gemeinsam befördert und an einen Empfänger auf einem Bahnhof gerichtet werden.
2. Eine Wagengruppe muss mindestens 2 Wagen umfassen, die mit der gleichen Gutart beladen sind.
3. Sendungen in Wagengruppen können mit einem Frachtbrief unter Beigabe einer Wagenliste zum Frachtbrief in achtfacher Ausfertigung aufgeliefert werden. Für die Verwendung der Wagenliste gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Bedingungen.
4. Die Fracht wird unter Beachtung der jeweils gültigen Mindestmassen für die Summe der frachtpflichtigen Massen der einzelnen Wagen je Spalte nach den Bestimmungen des § 4 (Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren) im Frachtbrief berechnet.
5. Für die Berechnung der Frachtzuschläge, Nebengebühren und sonstigen Kosten gelten die Binnentarife, Verkaufsbedingungen und Preislisten des jeweiligen Beförderers, in dessen Bereich Sie entstehen.

Teil I - Abschnitt 3

§ 8 - Neuaufgabe (Reexpedition) auf Grenzbahnhöfen

Die Neuaufgabe (Reexpedition) ist gemäss diesem Tarif zugelassen:

1. beim Transport von Sendungen aus und in die Slowakei beim Transit über Österreich im Bahnhof

Wien Zentralverschiebebahn (81 02962-9)

falls versichert wird, dass es zu keiner Änderung der Ladung kommt und die Sendung innerhalb 48 Stunden nach ihrer Ankunft neu aufgegeben wird.

Im neuen Frachtbrief (Feld 7) wird der ursprüngliche Versandbahnhof und das Ursprungsland (z.B. Bratislava Hauptbahnhof-Slowakische Republik) angeführt.

2. beim Transport von Sendungen aus/in die Staaten, die das SMGS anwenden, im Transit über Slowakei

im Neuaufgabeort Čierna nad Tisou reglement (56 00950 6)
im Neuaufgabeort Maťovce reglement ŠRT (56 00952 2) *

Frachtbrief

Sendungen mit endgültigem Bestimmungsort in den Staaten, die das SMGS anwenden

Der CIM-Frachtbrief wird nach dem Neuaufgabeort ausgestellt. Die Neuaufgabe wird vom Spediteur oder Beförderer auf Grund der Angaben im CIM-Frachtbrief und unter Verwendung eines Frachtbriefes ausgeführt, der dem Muster des SMGS entspricht. Das Original des CIM-Frachtbriefes wird dem Frachtbrief für die Neuaufgabe beigelegt. Das SMGS-Frachtbriefdoppel wird an den Absender gemäss CIM-Beförderungsvertrag, durch Vermittlung des Beförderers bei Abgang, gesandt.

Im CIM-Frachtbrief müssen die folgenden besonderen Angaben eingetragen werden:

- a) Feld 4 „Empfänger“: Vorsteher desjenigen Bahnhofs, der den Neuaufgabeort bedient
- b) Feld 7 „Erklärungen des Absenders“:
 - „Neuaufzugeben nach....“ (Name des endgültigen Ankunftsbahnhofs und des Beförderers am endgültigen Ablieferungsort). Für Sendungen in die Demokratische Volksrepublik Korea sind darüber hinaus der Code des Ankunftsbahnhofs sowie der Code des Beförderers anzugeben.
 - „Endgültiger Empfänger „ (Name und Anschrift des endgültigen Empfängers)
 - Anzahl Achsen, Tara und Ladegrenze des Wagens
 - „Zahlung der Transitkosten durch (Name des SMGS-Transitbeförderers) wird geleistet von ... (Frachtzahler, der die Transitkosten zahlt und sein Code)“ und „Vertrag Nr. ... (Nummer des Vertrages zwischen dem Absender und dem Frachtzahler, der die Kosten zahlt)“.

* Es gelten die Bestimmungen gemäß Handbuch für die Neuaufgabe CIM/SMGS (GR-CIM/SMGS)

Teil I - Abschnitt 3

- Im Verkehr mit der Volksrepublik China, der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Sozialistischen Republik Vietnam sind als Frachtzahler der Kosten nur Spediteure zugelassen, die mit den SMGS-Beförderern ein Übereinkommen über die Zahlung der Kosten abgeschlossen haben.
- c) Feld 10 „Ablieferungsort“: Bahnhof, der den Neuaufgabeort bedient.
- d) Feld 21 „Bezeichnung des Gutes“
 - Für die Beförderung gefährlicher Güter sind die Bestimmungen des RID und jene der Anlage 2 zum SMGS einzuhalten
 - Bei verderblichen Gütern, die nicht in Maschinenkühlwagen oder in Wagen mit Temperaturbeeinflussung verladen sind, ist der Vermerk gemäss Punkt 4.1.3 des Handbuchs für die Neuaufgaben CIM/SMGS (GR – CIM/SMGS) einzutragen

Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden

Für Sendungen, die bis zum Neuaufgabeort zu den Bedingungen des SMGS aufgegeben werden, stellt der Beförderer am Neuaufgabeort auf Grund der Angaben im SMGS-Frachtbrief einen CIM-Frachtbrief bis zum endgültigen Ablieferungsort aus. Dieser wird dem Frachtbrief für die Neuaufgabe beigelegt. Wenn eine Ladung im Falle einer Umladung auf mehrere Wagen verteilt werden muss, wird der SMGS-Frachtbrief einem der Frachtbriefe für die Neuaufgabe beigelegt. In die anderen Frachtbriefe der Neuaufgabe ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Zahlung der Kosten

Sofern zwischen Absender und Beförderer keine Sondervereinbarung getroffen wird, gelten folgende Bestimmungen:

Sendungen mit endgültigem Bestimmungsort in den Staaten, die das SMGS anwenden

Die Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten) bis zum Neuaufgabeort sind vom Absender zu zahlen. Die Kosten vom Neuaufgabeort bis zum endgültigen Ankunftsbahnhof gemäss Frachtbrief für die Neuaufgabe sind vom endgültigen Empfänger zu zahlen [zur Zahlungen von Kosten der SMGS-Bahnen siehe Punkt 4.3.1 b des Handbuchs für die Neuaufgabe CIM/SMGS (GR-CIM/SMGS)] .

Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden

Die Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten) der Versandbahnen werden vom Absender gezahlt. Die Kosten der übrigen SMGS-Bahnen bis zum Neuaufgabebahnhof werden von den Spediteuren gezahlt. Die Kosten ab dem Ort der Neuaufgabe werden durch den frachtbriefmäßigen Empfänger gezahlt.

Teil I - Abschnitt 3

§ 9 – Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung beim Transport von Sendung von/nach Staaten, die das SMGS anwenden, im Transit über Tschechien/Slowakei

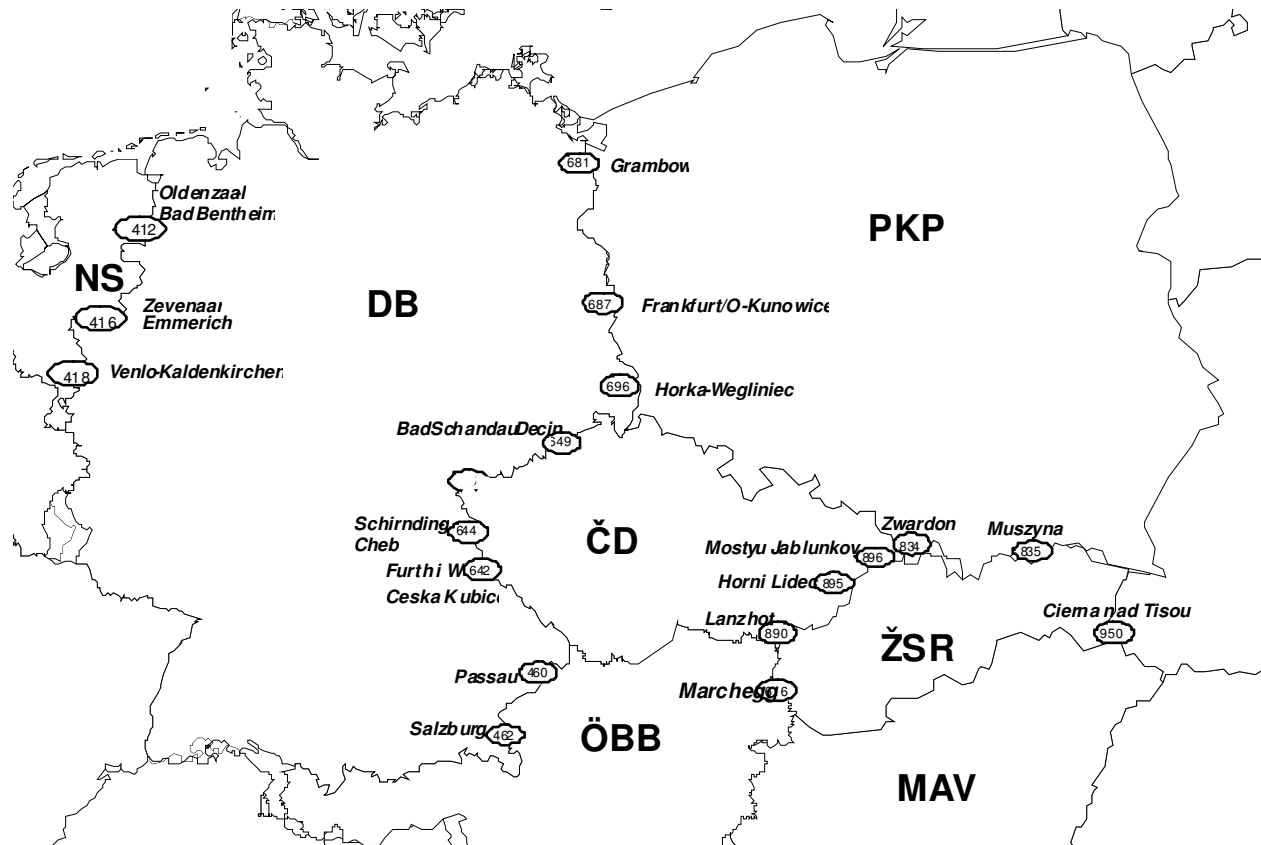
1. Ansprüche wegen Lieferfristüberschreitung, Beschädigung oder Verlust der Sendung entstehen in folgenden begründeten Fällen:
 - Bereitstellung ungeeigneter oder schadhafter Güterwagen
 - mangelhafte Verladung durch den BefördererFür Ansprüche haftet der Beförderer/die Eisenbahn, bei der das Ereignis (z.B. Betriebsunfall, übermäßiger Rangierstoß) eingetreten ist.
2. Wenn bei Fällen von Beschädigung oder Verlust der Sendung nicht nachgewiesen werden kann, welche Eisenbahn bzw. Beförderungsgemeinschaft die Ursache zu vertreten hat, so haftet nach der Gültigkeit folgenden Rechts:
 - im Verkehr Ost – West
Die Gemeinschaft der am CIM-Beförderungsvertrag beteiligten Beförderer
 - im Verkehr West – Ost
die Gemeinschaft der am SMGS-Beförderungsvertrag beteiligten Eisenbahnen.
3. Die Anmeldung der Ansprüche der forderungsberechtigten Eisenbahn/Beförderers und der erforderlichen Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils für die Haftung in Frage kommenden Rechts.
4. Der Frachtbrief des ersten Frachtvertrages wird im Neuaufgabeort um den erforderlichen Vermerk über die Beschädigung der Sendung oder über den Verlust der Sendung ergänzt

Teil II

Gütereinteilung

1. Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausnahmen siehe Teil I, Abschnitt 2, § 1, Ziff. 3) sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“ aufgeführt und im Feld 24 des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen.
2. Auf die Ausschlüsse gemäß § 1 (3) wird hingewiesen.

Übersichtskarte



Teil III - Abschnitt 1

Beförderungswege

Verkehrsrelation: Deutschland – Slowakische Republik

Via Tschechische Republik *):		Code
1 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	1 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	**)
2 <u>Schirding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	2 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	
3 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	3 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)	
Via Österreich *):		
1 <u>Passau Hbf. (81 460)/(80 460)</u>	4 <u>Marchegg Gr. (81 616)</u> Bratislava východ št. hr. (56 616)	
2 <u>Passau Hbf. (81 460)/(80 460)</u> Neuaufgabe in Wien Zvbf		
3 <u>Salzburg Hbf. (81462)/(80 462)</u>		
4 <u>Salzburg Hbf. (81 462)/(80 462)</u> Neuaufgabe in Wien Zvbf		
Via Polen *):		
1 <u>Horka Gr. (80 696)</u> Bielawa Dolna GR (51 696)	5 <u>Muszyna GR (51 835)</u> Plaveč št. hr. (56 835)	
2 <u>Krankfurt (Oder) Gr. (80 687)</u> Kunowice GR (51 687)	6 <u>Zwardoň GR (51 834)</u> Skalité št. hr. (56 834)	
3 <u>Grambow Gr. (80 681)</u> Szczecin - Gumience GR (51 681)		

*) Es gelten Einschränkungen gemäß DB CIT.

**) Der Kode für den Leitweg wird durch das Aneinanderreihen (von links nach recht) der vor den jeweiligen Grenzübergängen vermerkten Zahlen gebildet. Der so gebildete Kode ist in beiden Richtungen gültig.

Beispiel: bei Leitung über Bad Schandau Gr./Děčín st. hr. (3) - Lanžhot st.hr./Kúty št. hr. (3) = 33

Teil III - Abschnitt 1

Verkehrsrelation: Niederlande – Slowakische Republik

Via Tschechische Reublik *):			Code
1 <u>Oldenzaal Gr. (84 412)</u> *** Bad Bentheim Gr. (80 412)	1 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	1 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	**)
2 <u>Venlo Gr. (84 418)</u> Kaldenkirchen Gr. (80 418)	2 <u>Schirnding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	2 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	
3 <u>Zevenaar Gr. (84 416)</u> Emmerich Gr. (80 416)	3 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	3 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)	
Via Österreich *):			
5 <u>Oldenzaal Gr. (84 412)</u> *** Bad Bentheim Gr. (80 412)	1 <u>Passau Hbf. (81460)/(80 460)</u> 2 <u>Passau Hbf. (81 460)/(80 460)</u> Neuaufgabe in Wien Zvbf	4 <u>Marchegg Gr. (81 616)</u> Bratislava východ št. hr. (56 616)	
6 <u>Venlo Gr. (84 418)</u> Kaldenkirchen Gr. (80 418)	3 <u>Salzburg Hbf. (81 462)/(80 462)</u> 4 <u>Salzburg Hbf. (81 462)/(80 462)</u> Neuaufgabe in Wien Zvbf		
7 <u>Zevenaar Gr. (84 416)</u> Emmerich Gr. (80 416)	5 <u>Salzburg Hbf. (81 462)/(80 462)</u> 6 <u>Salzburg Hbf. (81 462)/(80 462)</u> Neuaufgabe in Wien Zvbf		
Via Polen *):			
8 <u>Oldenzaal Gr. (84 412)</u> *** Bad Bentheim Gr. (80 412)	1 <u>Horka Gr. (80 696)</u> Bielawa Dolna GR (51 696)	5 <u>Muszyna GR (51 835)</u> Plaveč št. hr. (56 835)	
9 <u>Venlo Gr. (84 418)</u> Kaldenkirchen Gr. (80 418)	2 <u>Krankfurt (Oder) Gr. (80 687)</u> Kunowice GR (51 687)	6 <u>Zwardoň GR (51 834)</u> Skalité št. hr. (56 834)	
4 <u>Zevenaar Gr. (84 416)</u> Emmerich Gr. (80 416)	3 <u>Grambow Gr. (80 681)</u> Szczecin - Gumience GR (51 681)		

*) Es gelten Einschränkungen gemäß DB CIT.

**) Der Kode für den Leitweg wird durch das Aneinanderreihen (von links nach recht) der vor den jeweiligen Grenzübergängen vermerkten Zahlen gebildet. Der so gebildete Kode ist in beiden Richtungen gültig.
Beispiel: bei Leitung über Venlo Gr./ Kaldenkirchen Gr. (2) - Bad Schandau Gr./ Děčín st. hr. (3) - Lanžhot st. hr./ Kúty št. hr. (3) = 233

***) Einschränkung Oldenzahl Gr./Bad Bentheim Gr.:
Im Einzelwagenverkehr nur für Versand- bzw. Empfangsbahnhöfe Amersfoort, Leusden, Maarsse, Crailoo und nach besonderer Vereinbarung

Teil III - Abschnitt 1

Verkehrsrelation: Deutschland – Ländern, die das SMGS anwenden

Via Tschechische Republik und Slowakische Republik *):			Code
1 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	4 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	1 <u>Čierna nad Tisou št. hr. (56 950)***)</u> Čop št. hr. (22 950)	**)
2 <u>Schirnding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	5 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	2 <u>Maťovce ŠRT št. hr. (56 952)***)</u> Užhorod št. hr. (22 952)	
3 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	6 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)		

*) Es gelten Einschränkungen gemäß DB CIT.

***) Der Kode für den Leitweg wird durch das Aneinanderreihen (von links nach recht) der vor den jeweiligen Grenzübergängen vermerkten Zahlen gebildet. Der so gebildete Kode ist in beiden Richtungen gültig.
Beispiel: bei Leitung über Bad Schandau Gr./ Děčín st. hr. (3) - Lanžhot st. hr./Kúty št. hr. (6) - Čierna nad Tisou št. hr./Čop št. hr. (1) = 361

****) Es gelten Bedingungen gemäß „Handbuch für die Neuaufgabe CIM/SMGS (GR–CIM/SMGS)“.

Teil III - Abschnitt 1

Verkehrsrelation: Niederlande – Ländern, die das SMGS anwenden

Via Tschechische Republik und Slowakische Republik *):			Code
Oldenzaal Gr. (84 412)**** Bad Bentheim Gr. (80 412) –			
1 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	4 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	3 <u>Čierna nad Tisou št. hr. (56 950)***)</u> Čop št. hr. (22 950)	**)
2 <u>Schirding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	5 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	4 <u>Maťovce ŠRT št. hr. (56 952)***)</u> Užhorod št. hr. (22 952)	
3 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	6 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)		
Venlo Gr. (84 418) Kaldenkirchen Gr. (80 418) –			
4 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	7 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	3 <u>Čierna nad Tisou št. hr. (56 950)***)</u> Čop št. hr. (22 950)	
5 <u>Schirding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	8 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	4 <u>Maťovce ŠRT št. hr. (56 952)***)</u> Užhorod št. hr. (22 952)	
6 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	9 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)		
Zevenaar Gr. (84 416) Emmerich Gr. (80 416) –			
7 <u>Furth im Wald Gr. (80 642)</u> Česká Kubice st. hr. (54 642)	1 <u>Mosty u Jablunkova st. hr. (54 896)</u> Čadca št. hr. (56 896)	3 <u>Čierna nad Tisou št. hr. (56 950)***)</u> Čop št. hr. (22 950)	
8 <u>Schirding Gr. (80 644)</u> Cheb st. hr. (54 644)	2 <u>Horní Lideč st. hr. (54 895)</u> Lúky pod Makytou št. hr. (56 895)	4 <u>Maťovce ŠRT št. hr. (56 952)***)</u> Užhorod št. hr. (22 952)	
9 <u>Bad Schandau Gr. (80 649)</u> Děčín st. hr. (54 649)	3 <u>Lanžhot st. hr. (54 890)</u> Kúty št. hr. (56 890)		

*) Es gelten Einschränkungen gemäß DB CIT.

***) Der Kode für den Leitweg wird durch das Aneinanderreihen (von links nach rechts) der vor den jeweiligen Grenzübergängen vermerkten Zahlen gebildet. Der so gebildete Kode ist in beiden Richtungen gültig. Beispiel: bei Leitung über Oldenzaal Gr./Bad Bentheim Gr. - Bad Schandau Gr./Děčín st. hr. (3) - Lanžhot st. hr./Kúty št. hr. (6) - Čierna nad Tisou št. hr./Čop št. hr. (3) = 363

****) Es gelten Bedingungen gemäß „Handbuch für die Neuaufgabe CIM/SMGS (GR-CIM/SMGS)“.

*****) Einschränkung Oldenzahl Gr./Bad Bentheim Gr.:

Im Einzelwagenverkehr nur für Versand- bzw. Empfangsbahnhöfe Amersfoort, Leusden, Maarssen, Crailoo und nach besonderer Vereinbarung

Teil III - Abschnitt 2

Tarifbahnhöfe und Entfernungszeiger

Die Tarifbahnhöfe und Entfernungen sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr ((DIUM SK , DIUM CZ, DIUM DE, DIUM NL) zu entnehmen.

Teil III – Abschnitt 3

Frachtsatzzeiger ZSSK CARGO für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

EXPORT/IMPORT

Tarifentfernung in km			Frachtsätze in EUR für 1 Tonne
1	—	10	7,66
11	—	20	8,58
21	—	30	9,51
31	—	40	10,22
41	—	50	10,94
51	—	60	11,63
61	—	70	12,34
71	—	80	13,03
81	—	90	13,71
91	—	100	14,39
101	—	110	15,05
111	—	120	15,73
121	—	130	16,38
131	—	140	17,03
141	—	150	17,67
151	—	160	18,32
161	—	180	19,46
181	—	200	20,68
201	—	220	21,92
221	—	240	23,08
241	—	260	24,24
261	—	280	25,37
281	—	300	26,50
301	—	320	27,55
321	—	340	28,65
341	—	360	29,67
361	—	380	30,70
381	—	400	31,66
401	—	420	32,62
421	—	440	33,58
441	—	460	34,46
461	—	480	35,35
481	—	500	36,20
501	—	520	37,06
521	—	540	37,88
541	—	560	38,67
561	—	580	39,42
581	—	600	40,14
601	und	mehr	40,86

Teil III – Abschnitt 3

Frachtsatzzeiger ZSSK CARGO für Wagenladungen in vom Kunden gestellten Wagen

EXPORT/IMPORT

Tarifentfernung in km			Frachtsätze in EUR für 1 Tonne
1	—	10	6,13
11	—	20	6,86
21	—	30	7,61
31	—	40	8,18
41	—	50	8,75
51	—	60	9,30
61	—	70	9,87
71	—	80	10,42
81	—	90	10,97
91	—	100	11,51
101	—	110	12,04
111	—	120	12,58
121	—	130	13,10
131	—	140	13,62
141	—	150	14,14
151	—	160	14,66
161	—	180	15,57
181	—	200	16,54
201	—	220	17,54
221	—	240	18,46
241	—	260	19,39
261	—	280	20,30
281	—	300	21,20
301	—	320	22,04
321	—	340	22,92
341	—	360	23,74
361	—	380	24,56
381	—	400	25,33
401	—	420	26,10
421	—	440	26,86
441	—	460	27,57
461	—	480	28,28
481	—	500	28,96
501	—	520	29,65
521	—	540	30,30
541	—	560	30,94
561	—	580	31,54
581	—	600	32,11
601	und	mehr	32,69

Teil III - Abschnitt 3

Transit - Frachtsatzzeiger CDC

Von/ Nach	Code	Entfernung	<u>ZSSK CARGO Kúty št. hr. 56 890</u> CDC Lanžhot st. hr. 54 890	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen mit mindestens 10 t	Wagen mit mehr als 2 Achsen mit mindestens 20 t
Česká Kubice st. hr.	54	512	44,38	42,38
Furth i.Wald Gr.	642 80			
Cheb st.hr.	54	555	46,68	44,38
Schirnding Gr.	644 80			
Děčín st.hr.	54	416	38,68	37,36
Bad Schandau Gr.	649 80			

Von/ Nach	Code	Entfernung	<u>ZSSK CARGO Lúky pod Makytou št. hr. 56 895</u> CDC Horní Lideč st. hr. 54 895	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen mit mindestens 10 t	Wagen mit mehr als 2 Achsen mit mindestens 20 t
Česká Kubice st. hr.	54	569	47,83	45,40
Furth i.Wald Gr.	642 80			
Cheb st.hr.	54	612	50,09	47,40
Schirnding Gr.	644 80			
Děčín st.hr.	54	465	42,13	40,38
Bad Schandau Gr.	649 80			

Teil III - Abschnitt 3

Transit - Frachtsatzzeiger CDC

Von/ Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Čadca št.hr. 56 896 CDC Mosty u Jablunkova st.hr. 54 896	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen mit mindestens 10 t	Wagen mit mehr als 2 Achsen mit mindestens 20 t
Česká Kubice st. hr.	54	625	51,23	48,43
Furth i.Wald Gr.	642 80			
Cheb st.hr.	54	668	53,49	50,47
Schirnding Gr.	644 80			
Děčín st.hr.	54	521	45,53	43,40
Bad Schandau Gr.	649 80			

Teil III - Abschnitt 3

Transit - Frachtsatzzeiger PKP Cargo

Von/ Nach	Code	Entfernung (km)	ZSSK Plavec st. hr 56835 PKP Muszyna Gr. 51835				
			EUR je 1000 kg				
			2 - achsige Wagen			Wagen mit mehr als 2 - Achsen	
			15 t	20 t	25 t	25 t	30 t
Szczecin Gumieńce Gr.	51						
Grabow Gr.	681 80	828	95,40	78,95	65,79	67,44	65,79
Kunowice Gr.	51						
Frankfurt (Oder) Gr.	687 80	698	80,08	66,28	55,23	56,61	55,23
Bielawa Dolna Gr.	51						
Horka Gr.	696 80	607	72,02	59,61	49,67	50,91	49,67

Von/ Nach	Code	Entfernung (km)	ZSSK Skalite st.hr 56834 PKP Zwardoń Gr. 51834				
			EUR je 1000 kg				
			2 - achsige Wagen			Wagen mit mehr als 2 - Achsen	
			15 t	20 t	25 t	25 t	30 t
Szczecin Gumieńce Gr.	51						
Grabow Gr.	681 80	659	76,05	62,94	52,45	53,76	52,45
Kunowice Gr.	51						
Frankfurt (Oder) Gr.	687 80	529	64,01	52,97	44,14	45,25	44,14
Bielawa Dolna Gr.	51						
Horka Gr.	696 80	438	53,90	44,60	37,17	38,10	37,17

Teil III - Abschnitt 3

Transit - Frachtsatzzeiger RCA AG

Von/ Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Bratislava Vychod 56 616 št.hr.			
			ÖBB Marcheg Gr 81 616			
			EUR je 1000 kg			
			10 t	15 t	20 t	25 t
Passau Hbf.	80 460 81	350	56,13	43,20	39,21	37,57
Salzburg Hbf.	81 462 80	369	58,13	44,78	40,64	38,90

Transit – Frachtsatzzeiger ZSSK CARGO für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

Ost – West Verkehr und umgekehrt

Von/Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Čierna nad Tisou št. hr. (56 950) UZ Čop št. hr. (22 950)
			EUR für 1 Tonne
Kúty št. hr. Lanžhot st. hr.	56 890 54	572	39,42
Lúky pod Makytou št. hr. Horní Lideč st. hr.	56 895 54	406	32,62
Čadca št. hr. Mosty u Jablunkova st. hr.	56 896 54	378	30,70

Von/Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Maťovce ŠRT št. hr. (56 952) UZ Užhorod št. hr. (22 952)
			EUR für 1 Tonne
Kúty št. hr. Lanžhot st. hr.	56 890 54	569	39,42
Lúky pod Makytou št. hr. Horní Lideč st. hr.	56 895 54	403	32,62
Čadca št. hr. Mosty u Jablunkova st. hr.	56 896 54	375	30,70

Teil III – Abschnitt 3

Transit – Frachtsatzzeiger ZSSK CARGO für Wagenladungen in vom Kunden gestellten Wagen

Ost – West Verkehr und umgekehrt

Von/Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Čierna nad Tisou št. hr. (56 950) UZ Čop št. hr. (22 950)
			EUR für 1 Tonne
Kúty št. hr. Lanžhot st. hr.	56 890 54	572	31,54
Lúky pod Makytou št. hr. Horní Lideč st. hr.	56 895 54	406	26,10
Čadca št. hr. Mosty u Jablunkova st. hr.	56 896 54	378	24,56

Von/Nach	Code	Entfernung	ZSSK CARGO Maťovce ŠRT št. hr. (56 952) UZ Užhorod št. hr. (22 952)
			EUR für 1 Tonne
Kúty št. hr. Lanžhot st. hr.	56 890 54	569	31,54
Lúky pod Makytou št. hr. Horní Lideč st. hr.	56 895 54	403	26,10
Čadca št. hr. Mosty u Jablunkova st. hr.	56 896 54	375	24,56

Teil III - Abschnitt 3

Frachtsatzzeiger DB Schenker Rail Deutschland AG / DB Schenker Rail Nederland N.V. für vom Beförderer gestellte Wagen

Sendungsgewicht in t	10 t	15 t	20 t	25 t
Entfernung bis km	Euro je 1 000 kg			
100	30,10	24,10	21,10	20,10
110	31,70	25,40	22,10	21,10
120	33,20	26,60	23,30	22,10
130	34,70	27,70	24,20	23,10
140	36,20	29,00	25,40	24,10
150	37,80	30,20	26,40	25,20
160	39,30	31,50	27,50	26,20
170	40,90	32,70	28,60	27,20
180	42,50	34,10	29,80	28,40
190	44,10	35,30	30,80	29,40
200	45,60	36,50	32,00	30,40
220	47,80	38,30	33,40	31,90
240	50,80	40,60	35,50	33,80
260	53,70	43,00	37,60	35,80
280	56,50	45,20	39,50	37,70
300	59,50	47,60	41,60	39,60
320	62,10	49,70	43,50	41,40
340	64,60	51,60	45,20	43,10
360	67,30	53,80	47,10	44,80
380	69,80	55,80	48,70	46,50
400	72,20	57,80	50,50	48,10
450	76,70	61,40	53,70	51,10
500	81,20	65,00	56,80	54,10
550	86,00	68,80	60,20	57,30
600	90,60	72,50	63,30	60,30
650	94,90	75,90	66,40	63,20
700	99,00	79,30	69,30	66,00
750	102,40	81,90	71,60	68,20
800	104,60	83,70	73,30	69,80
850	107,10	85,70	75,00	71,40
900	109,30	87,50	76,50	72,90
950	111,80	89,40	78,20	74,50
1.000	114,00	91,20	79,80	76,00
1.100	117,70	94,20	82,40	78,50
1.200	122,30	97,90	85,60	81,60
1.300	127,00	101,60	88,90	84,70
1.400	131,70	105,40	92,10	87,80
1.500	136,50	109,20	95,50	91,00

Die Mindestfracht für die deutsche Teilstrecke beträgt:

- 500 Euro für Transporte in einem Wagen mit 2 Achsen

- 762 Euro für Transporte in einem Wagen mit mehr als zwei Achsen und einer Ladelänge bis zu 26,99 m

Teil III - Abschnitt 3

Frachten ZSSK CARGO
für die Beförderung der leeren Wagen (NHM 9921 und 9922) und
der leeren Eisenbahnfahrzeugen, die auf eigenen Rädern rollen (NHM 8606)

EXPORT/IMPORT/TRANSIT

Tarifentfernung in Km			Frachten in EUR für Wagen	
			mit 2 Achsen	mit mehr als 2 Achsen
1	—	10	56,88	85,33
11	—	20	63,91	95,85
21	—	30	70,93	106,39
31	—	40	76,27	114,41
41	—	50	81,63	122,45
51	—	60	86,66	129,98
61	—	70	92,02	138,01
71	—	80	97,02	145,55
81	—	90	102,37	153,57
91	—	100	107,41	161,07
101	—	110	112,09	168,12
111	—	120	117,09	175,66
121	—	130	122,13	183,15
131	—	140	126,81	190,20
141	—	150	131,81	197,74
151	—	160	136,50	204,74
161	—	180	145,19	217,80
181	—	200	154,24	231,33
201	—	220	163,26	244,89
221	—	240	171,96	257,95
241	—	260	180,65	270,98
261	—	280	189,36	284,04
281	—	300	197,38	296,09
301	—	320	205,41	308,13
321	—	340	213,44	320,18
341	—	360	221,47	332,23
361	—	380	228,82	343,25
381	—	400	236,19	354,30
401	—	420	243,23	364,84
421	—	440	250,24	375,36
441	—	460	256,93	385,40
461	—	480	263,62	395,44
481	—	500	269,99	404,98
501	—	520	276,34	414,52
521	—	540	282,35	423,54
541	—	560	288,38	432,59
561	—	580	293,74	440,61
581	—	600	299,08	448,65
601	und	mehr	304,44	456,67

Teil III - Abschnitt 3

Frachten PKP Cargo für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen

PKP - nur NHM 9921.00 und 9922.00			EUR/ Wagen			
Von/ Nach	Code	Entfernung (km)	ZSSK CARGO <u>PLAVEC st. hr. 56 835</u> PKP Muszyna Gr. 51 835		ZSSK CARGO <u>Skalite st. hr. 56 834</u> PKP Zwardoń Gr. 51 834	
			Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4 - Achsen	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 3 und 4- Achsen
Szczecin Gumieńce Gr.	51 681	828	963,08	1370,77	x	x
Grabow Gr.	80	659	x	x	766,92	1091,79
Kunowice Gr.	51 687	698	809,23	1150,00	x	x
Frankfurt (Oder) Gr.	80	529	x	x	643,59	916,41
Bielawa Dolna Gr.	51 696	607	725,64	1033,33	x	x
Horka Gr.	80	438	x	x	540,51	770,00

Teil III - Abschnitt 3

Frachten RCA AG für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen

RCA AG: <i>Marchegg – Passau (350km)</i>		NHM: 9921.00 9922.00
	Wagen mit 2 Achsen	198,00 EUR
	Wagen mit mehr als 2 Achsen	222,00 EUR
RCA AG: <i>Marchegg – Salzburg (369 km)</i>		
	Wagen mit 2 Achsen	205,00 EUR
	Wagen mit mehr als 2	230,00 EUR

Gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen

Frachten CDC für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen

CDC - nur für NHM 9921.00 und 9922.00

EUR / Wagen

Von /Nach			CDC	ZSSK	CDC	ZSSK	CDC	ZSSK
			Lanzhot	CARGO Kúty	H.Lideč	CARGO Lúky p.M.	Mosty u J.	CARGO Čadca
			st.hr. 54.890	št.hr. 56.890	st.hr. 54.895	št.hr. 56.895	st.hr. 54.869	št.hr. 56.896
	Code	Entfernung	2-achs.	mehrach	2-achs.	mehrach	2-achs.	mehrach
								s.
Česká Kubice st.hr.	54	512	203	214	X	X	X	X
	642	569	X	X	223	235	X	X
Furth i. W. Gr.	80	625	X	X	X	X	243	255
Cheb st.hr.	54	555	216	228	X	X	X	X
	644	612	X	X	236	249	X	X
Schirnding Gr.	80	668	X	X	X	X	256	269
Děčín st.hr.	54	416	169	177	X	X	X	X
	649	465	X	X	190	200	X	X
Bad Schandau Gr.	80	521	X	X	X	X	210	221

Teil III - Abschnitt 3

**Frachten DB Schenker Rail Deutschland für die Beförderung der leeren vom
Kunden gestellten Wagen
EXPORT/IMPORT**

NHM 9921.00 und 9922.00, Leerlauf Frachten in EUR/ Wagen

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen -ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen -
	Euro	Euro
70	72	104
80	75	109
90	104	148
100	111	156
110	111	156
120	111	156
130	111	156
140	111	156
150	111	156
160	122	170
170	122	170
180	122	170
190	122	170
200	122	170
220	133	184
240	133	184
260	161	221
280	161	221
300	190	258
320	190	258
340	190	258
360	190	258
380	190	258
400	217	296
450	217	296
500	217	296
550	266	358
600	315	420
650	362	484
700	386	515
750	386	515
800	386	515
850	406	539
900	406	539
950	406	539
1000	424	563
1100	454	600
1200	470	625
1300	501	664
1400	519	688
1500	519	688

Teil III - Abschnitt 3

Frachten DB Schenker Rail Deutschland für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen TRANSIT

NHM 9921.00 und 9922.00, Leerlauffrachten in EUR/ Wagen

von deutschen Grenzen mit PL, CZ, AT nach deutschen Grenzen mit NL			Grambow Gr.	Frankfurt/O. Gr.	Horka Gr.	Bad Schandau Gr.	Schirnding Gr.	Furth i. W. Gr.	Passau Hbf	Salzburg Hbf
	Bf.- Code		681	687	696	649	644	642	460	462
Venlo Gr. /Kaldenkirchen Gr.	418	2x-Wg	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	366 EUR
		4x-Wg	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	499 EUR
Oldenzaal-Gr./Bad Bentheim-Gr.	412	2x-Wg	322 EUR	275 EUR	322 EUR	322 EUR	322 EUR	346 EUR	346 EUR	366 EUR
		4x-Wg	444 EUR	380 EUR	444 EUR	444 EUR	444 EUR	475 EUR	475 EUR	499 EUR
Zevenaar/Emme-rich Gr.	416	2x-Wg	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	346 EUR	366 EUR
		4x-Wg	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	475 EUR	499 EUR

Teil III - Abschnitt 3

Frachten DB Schenker Rail Nederland für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen

NHM 9921.00 und 9922.00, Leerlauf Frachten in EUR/ Wagen

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen -ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen -
	Euro	Euro
70	72	104
80	75	109
90	104	148
100	111	156
110	111	156
120	111	156
130	111	156
140	111	156
150	111	156
160	122	170
170	122	170
180	122	170
190	122	170
200	122	170
220	133	184
240	133	184
260	161	221
280	161	221
300	190	258
320	190	258
340	190	258
360	190	258
380	190	258
400	217	296

Teil III – Abschnitt 4

Nebengebührentarif

Die in diesem Tarif nicht aufgeführten Nebengebühren und örtlichen Gebühren werden für die beteiligten Beförderer nach deren Binnentarifen/ -bestimmungen berechnet.

Transit ZSSK CARGO Ost-West-Verkehr und umgekehrt

Kode	Bezeichnung der Nebengebühren
1	2
in EUR	
17	<p>Gebühr für Umladen oder Umfüllen von Gütern</p> <p>Für Umladen oder Umfüllen von Gütern wird je auch angefangene 1000 kg berechnet:</p> <p>1. von Holz, Hüttenerzeugnissen, Gütern in Bündel, Stückgütern und übrigen maschinell umgeladenen Gütern, ohne weitere Befestigung nach Umladen 5,79</p> <p>2. von Holz, Hüttenerzeugnissen, Gütern in Bündel, Stückgütern und übrigen maschinell umgeladenen Gütern, mit weiterer Befestigung nach Umladen 6,48</p> <p>3. von Flüssigkeiten 6,41</p> <p>4. von Metall- und Nichtmetallerzen, Pellets, Kohlen, übrigen Schüttgütern 5,65</p> <p>5. von übrigen manuell umgeladenen Gütern 8,92</p>
81	<p>Gebühr für Neuaufgabe von Wagenladungen (Reexpedition) von oder nach dem Ausland</p> <p>Für die durch den Beförderer ausgeführte Neuaufgabe wird bei Frachtrechtwechsel berechnet:</p> <p>1. für Einzelwagen..... 12,34</p> <p>2. für jeden Wagen in der Wagengruppe oder im geschlossenen Zug 7,04</p>

Teil III - Abschnitt 5

Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu finden
<p>DB Schenker Rail Deutschland AG, Rheinstraße 2, D - 55116 Mainz</p> <p>DB Schenker Rail Nederland N.V., Postbus 2060 NL-3500 GB Utrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG - Preise und Konditionen, Bestimmungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für den internationalen Eisenbahngüterverkehr 	<p>www.dbschenker.com/de/rail/alb</p> <p>zu beziehen bei: DB Services Technische Dienst GmbH, Druck- und Informationslogistik – Logistikcenter – Kriegstraße 1, D 76131 Karlsruhe</p>
<p>ČD Cargo a.s. Jankovcova 1569/2c CZ-170 00 Praha 7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladní dopravu ČD Cargo, a. s. (SPP) - Tarif pro přepravu vozových zásilek ČD Cargo, a.s. (TR 1) - TVZ 	<p>www.cdcargo.cz</p>
<p>Železničná spoločnosť Cargo Slovakia, a. s. Železničná 1 041 79 Košice Slovenská republika</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prepravný poriadok Železničnej spoločnosti Cargo Slovakia, a.s. (ŽPP/N) - Tarifa pre prepravu vozňových zásielok TR 1 	<p>www.zscargo.sk</p>
<p>Rail Cargo Austria AG Erdberger Lände 40-48 A-1030 Wien</p>		<p>www.railcargo.at</p>
<p>PKP Cargo SA Ul. Grójecka 17 PI-02 021 Warszawa</p>	<p>Taryfa towarowa PKP CARGO S. A. Zasady sprzedaży usług przewozów towarowych przez PKP CARGO S.A.</p>	<p>www.pkp-cargo.pl</p>

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) » – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.

- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
- b) zur See oder auf Binnengewässern,
- c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügungsberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

**Bedingungen für die Verwendung der Wagenliste
bei Abfertigung von Wagengruppen mit einem Frachtbrief**

1. Der Absender hat die Beförderung einer Wagengruppe mit einem Frachtbrief, mit dem vertraglichen Beförderer im Kundenabkommen zu vereinbaren.
2. Dem Frachtbrief ist eine Wagenliste in achtfacher Ausfertigung beizufügen, die der Absender selbst zu beschaffen hat. Im Frachtbrief hat der Absender einzutragen:
 - im Feld 9 die Zahl der beigefügten Wagenlisten.
 - im Feld 18 "siehe Wagenliste",
 - im Feld 21 die Zahl der verwendeten Wagen,
 - im Feld 25 die Summe der Massen aller Ladungen.
3. Müssen ausnahmsweise aus einer Wagengruppe unterwegs einzelne Wagen ausgesetzt werden, gelten für die Weiterbeförderung dieser Wagen die allgemeinen Tarifbestimmungen dieses Tarifes.